

(2) Der Land- und Forstwirt ist beim Steuerabzug Steuerschuldner. Die Tierzüchterverbände (§ 1) haften aber dem Steueramt für die Einbehaltung und die Entrichtung der von den Einnahmen einzubehaltenden Steuer.

§ 5

Zeitpunkt des Steuerabzuges

Die Tierzüchterverbände (§ 1) haben den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einnahmen dem Land- und Forstwirt zufließen.

§ 6

Abführung des Steuerabzuges

(1) Die Tierzüchterverbände (§ 1) haben die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Zuchtstierverkäufen“ an die für sie zuständige Landesfinanzdirektion abzuführen.

(2) Die Steuerabzugsbeträge sind jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abzuführen, und zwar bis zum 10. des auf das vorangegangene Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats.

§ 7

Steuerabzugsbescheinigung

Die Tierzüchterverbände (§ 1) sind verpflichtet, dem Land- und Forstwirt die Höhe des Steuerabzugsbetrages zu bescheinigen, und zwar auf der Quittung, die die Tierzüchterverbände dem Land- und Forstwirt über die Lieferung und den gewährten Preis erteilen.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

Die Tierzüchterverbände haben die steuerabzugspflichtigen Vergütungen, die sie an die Land- und Forstwirte leisten, laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung (oder Gutschrift, Verrechnung usw.) sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung des einbehaltenen Steuerabzugsbetrages erkennen lassen.

§ 9

Überwachung des Steuerabzuges

Bei steuerlichen Kontrollen bei den Tierzüchterverbänden ist zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

Erstattung

Der „Steuerabzug von Zuchtstierverkäufen“ wird von den Landesfinanzdirektionen den Tierzüchterverbänden auf Antrag erstattet, wenn der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

§ H

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind erstmalig anzuwenden auf das Wirtschaftsjahr 1949/1950. Die Vorschriften der Achtehnten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zur Steuerreformverordnung — Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft — (GBl. S. 118) treten hiermit außer Kraft.

(2) Für die steuerliche Behandlung der bis zur Bekanntgabe dieser Durchführungsbestimmung aus

Zuchtstierverkäufen erzielten Einnahmen jrgohen für Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer 1950 noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 29. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Zwanzigste Durchführungsbestimmung
zur Steuerreformverordnung
(Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen
1950 der volkseigenen Organisationen).

Vom 29. März 1950

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOB1. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Vereinigungen volkseigener Betriebe in zentraler Verwaltung oder in Landesverwaltung, die Handelsorganisation, volkseigene Handelsgesellschaften und Handelszentralen sowie die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (im folgenden „volkseigene Organisationen“ genannt) haben, soweit sie für 1950 in die Finanzplanung einbezogen sind, für das Kalenderjahr 1950 monatliche Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Bemessung und Entrichtung der monatlichen Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer 1950

(1) Volkseigene Organisationen im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung haben am 20. eines jeden Monats Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer 1950 zu entrichten. Die erste Vorauszahlung ist am 20. Februar 1950, die letzte Vorauszahlung am 20. Januar 1951 zu entrichten.

(2) Die monatlichen Vorauszahlungen bemessen sich nach der in den Jahresfinanzplänen für das Kalenderjahr 1950 geplanten Körperschaftsteuer; sie betragen V_{12} der geplanten Körperschaftsteuer.

§ 3

Anrechnung uer monatlichen Körperschaftsteuer

(1) Die volkseigenen Organisationen im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung haben nach Ablauf des Kalendervierteljahres ihre Bilanzen und Ergebnisrechnungen jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres, welche mit den dem Fachministerium eingereichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen übereinstimmen müssen, bis zum 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres und 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der für ihre Besteuerung zuständigen Abgabenbehörde einzureichen.

(2) Die volkseigenen Organisationen haben die auf Grund des Ergebnisses anfallenden Körperschaftsteuerbeträge zu ermitteln und mit den monatlichen Vorauszahlungen zu vergleichen.